

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium  | am         | TOP |
|--|------------|-----|
| Integrationsrat  | 08.11.2010 |     |
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales | 15.11.2010 |     |

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### aktuelle Informationen zum Bleiberecht - September 2010

Ausgehend von den 2267 gestellten Anträgen konnten 1285 Aufenthaltserlaubnisse (AE) bis zum 31.12.2009 nach Bleiberecht (Erlass und Gesetz) erteilt werden (davon 22 an unbegleitete Minderjährige). 492 Anträge mussten abgelehnt werden, 357 Anträge wurden zurückgenommen.

133 Anträge sind noch offen. Diese Fälle werden derzeit alle bzgl. eines Aufenthalts aus humanitären Gründen wegen des möglichen Bestehens eines tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisses überprüft.

Insgesamt konnten 1495 Fälle positiv entschieden werden, 1285 nach Bleiberecht und 210 nach einer anderen Rechtsgrundlage.

Von den insgesamt erteilten 1285 Aufenthaltstiteln mussten im Verlängerungsverfahren bisher 9 Anträge abgelehnt werden. Damit befinden sich derzeit 1276 Personen im Bleiberecht.

Eine tabellarische Übersicht liegt dieser Mitteilung als **Anlage** bei.

Wie mündlich berichtet, hat die ABH Köln damit begonnen, Bleiberechtsberechtigte, die bisher noch nicht die vollständige Sicherung ihres Lebensunterhalts nachweisen können, zu einem freiwilligen Beratungsgespräch einzuladen. Bisher wurden Einladungen für 524 Personen versandt (Stand 11.10.2010). Für 108 Personen sind die Beratungen schon er-

folgt.

Per Erlass vom 30.09.2010 unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (vom 27.01.2009, 1 C 40/07) wurden durch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) NRW die kommunalen Ausländerbehörden angewiesen, dass in den Fällen, in denen die Verlängerung eines Bleiberechts abgelehnt werden muss, konsequent ein Aufenthalt aus humanitären Gründen, z.B. zum Schutz des familiären Zusammenlebens (i.V.m. Art. 6 GG) oder zum Schutz des Privatlebens (i.V.m. Art. 8 EMRK) zu prüfen ist. Das Bleiberecht sperrt nicht die Anwendung der für den humanitären Aufenthalt geltenden Vorschriften. Sich ergebende Ermessensspielräume sollen großzügig zu Gunsten des Antragstellers genutzt werden.

Diese Prüfungsanweisungen gehören bei der ABH Köln bereits zum Standard.

gez. Kahlen